

Kundmachung

Freizeitförderung der Marktgemeinde Hornstein

gem. Gemeinderatssitzung vom 6.2.2023

RICHTLINIEN

zur Förderung der Hundeabgabe für die Aufnahme von Hunden aus sozialen Einrichtungen

§ I Förderungsziel

Die Marktgemeinde Hornstein gewährt Bürgern mit Hauptwohnsitz in Hornstein eine Förderung der Hundeabgabe im jeweils vollen Ausmaß der vorgeschriebenen Abgabe, wenn das Tier aus einer sozialen Einrichtung bezogen wurde. Die Begünstigung gilt einmalig für einen Zeitraum von 3 Jahren.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Hund muss aus einer österreichischen sozialen Einrichtung (bewilligte Tierheime, Tierasyle und Gnadenhöfe nach § 29 TSchG) bezogen worden sein. Der Bezug aus einem privaten Haushalt fällt nicht unter diese Begünstigung, sofern das Tier nicht bereits förderwürdig gewesen wäre.
- (2) Hauptwohnsitz des Antragstellers ist in Hornstein am Tag der Anschaffung des Tieres.
- (1) Anträge auf Förderungen müssen mit dem entsprechenden Formular und allen Nachweisen im Rathaus Hornstein eingebracht werden. Einen Antragstellung hat jährlich für die Dauer der Begünstigung zu erfolgen.
- (2) Das Tier ist gechippt und in der bundesweiten Heimtierdatenbank auf den aktuellen Besitzer registriert.

§ 3 Nachweise

Voraussetzung für eine zu gewährende Förderung sind folgende Unterlagen:

- Personalausweis in Kopie
- Bestätigung der abgebenden Einrichtung, dass das Tier dort beherbergt war
- Zahlungsbestätigung der vorgeschriebenen Hundeabgabe (wird amtswegig erhoben)
- Nachweisliche Eintragung in der Heimtierdatenbank





§ 4 Förderungen

Gefördert wird die jeweils bezahlte Hundeabgabe gem. Gemeindeabgabenaufstellung im Ausmaß von 100% für die ersten drei Bestandsjahre in der Hornsteiner Unterkunft. Die Förderung kann erst nach bezahlter Hundeabgabe gewährt werden. Für die Adoption werden einmalig zusätzlich € 50 nach Vorlage der Rechnung gewährt.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Hornstein liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Die Förderung gilt rückwirkend für alle ab 1.1.2023 für alle Hunde, welche die Fördervoraussetzungen entsprechend § 2 erfüllen.

Der Bürgermeister:

Für den Gemeinderat

Mag. Christoph Wolf, M.A.

angeschlagen am: 7.2.2023 abgenommen am:

